

Schülertransporte

Überblick über die rechtlichen Aspekte unter Berücksichtigung der Änderungen per 1. April 2010

Autoren:
Regula Stöcklin, Nathalie Clausen, Simone Studer

Bern 2010

Impressum

Herausgeberin	bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung Postfach 8236 CH-3001 Bern Tel. +41 31 390 22 22 Fax +41 31 390 22 30 info@bfu.ch www.bfu.ch Bezug auf www.bfu.ch/bestellen (nur als PDF verfügbar)
Autoren	Regula Stöcklin, Fürsprecherin, Teamleiterin Recht, bfu Nathalie Clausen, lic. iur., Wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht, bfu Simone Studer, Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht, bfu
Mitarbeit	Stefan Huonder, Bereichsleiter Verkehrsregeln, Bundesamt für Strassen ASTRA Lisabeth Müller, Sachbearbeiterin Personal und Recht, bfu
Redaktion	Regula Stöcklin, Fürsprecherin, Teamleiterin Recht, bfu
© bfu 2010	Alle Rechte vorbehalten; Reproduktion (z. B. Fotokopie), Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung sind mit Quellenangabe gestattet. Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir darauf, konsequent die männliche und weibliche Formulierung zu verwenden. Wir bitten die Leserschaft um Verständnis.

Inhalt

I.	Begriffsklärungen	5
	1. Schulbus	5
	2. Schülertransport	5
	3. Berufsmässiger / nicht berufsmässiger Personentransport	5
II.	Wichtige Ausweise, Bewilligungen, Lizenzen für berufsmässige Schülertransporte	6
	1. Führerausweis	6
	2. Fähigkeitsausweis für den Personentransport in Cars/Kleinbussen	6
	3. Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport	7
	4. Zulassung als Strassentransportunternehmen im berufs-/gewerbsmässigen Personenverkehr (Lizenz)	7
III.	Wichtige Ausweise, Bewilligungen, Lizenzen für nicht berufsmässige Schülertransporte	8
	1. Führerausweis	8
	2. Fähigkeitsausweis für den Personentransport in Cars/Kleinbussen	8
IV.	Kantonale Bewilligung für Schülertransporte	9
V.	Ausrüstung der Fahrzeuge	10
	1. Fahrtschreiber	10
	2. Zahl der Insassen	10
	3. Ausrüstung mit Sicherheitsgurten	10
	3.1. In Verkehr stehende Fahrzeuge	10
	3.2. Neue Fahrzeuge	10
	4. Kennzeichnung der Schulbusse	11
	5. Hinweis betreffend Arbeits- und Ruhezeit	11
VI.	Sicherung der Schüler in den Fahrzeugen	12
	1. Verantwortlichkeit	12
	2. «Kindersitzobligatorium» bis 150 cm bzw. 12 Jahre mit Ausnahmen	12
	2.1. Kinderrückhaltevorrichtungen	12
	2.2. Grundsatz	12
	2.3. Ausnahmen	13
VII.	Schulbus-Haltestellen	14

VIII.	Versicherung	15
IX.	Auskünfte zu diesem Dokument	16
X.	Anhang: Übersicht Kindersicherung bei Schülertransporten	17

I. Begriffsklärungen

1. Schulbus

Schulbusse sind Kleinbusse und Gesellschaftswagen mit reduzierten Platz- und Innenraumabmessungen sowie reduziertem Personengewicht. Sie werden nur zugelassen, wenn der Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle einen gleichwertigen Schutz wie mit Kindersitzen nach dem ECE-Reglement Nr. 44/03 (oder höher) für die betreffende Altersgruppe bestätigt.¹

2. Schülertransport

Fahrten, mit denen ausschliesslich Schüler oder Studierende befördert werden.²

3. Berufsmässiger / nicht berufsmässiger Personentransport

- Als **berufsmässig** (Synonym zu **gewerbsmässig**) gelten Fahrten, die regelmässig von einem Führer / einer Führerin oder mit einem Fahrzeug durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Regelmässig sind Fahrten, wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die

Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt.

Den berufsmässigen Personentransporten gleichgestellt sind Personentransporte mit Mietfahrzeugen samt Chauffeur.³

Beispiel: Der Schülertransport wird durch ein spezialisiertes Transportunternehmen durchgeführt oder den Eltern bzw. Dritten wird ein Entgelt entrichtet, das mehr als nur den Auslagenersatz ausmacht. (Als Auslagenersatz gelten Spesen wie Verpflegung und Reiseauslagen. Weitergehende Abgeltungen sind als Bestandteil eines wirtschaftlichen Erfolgs zu betrachten.)

- **Nicht berufsmässig** sind Fahrten, die ein Schul- oder Gemeindeangestellter mit einem Fahrzeug der Schule oder Gemeinde durchführt. Gleich behandelt werden Fahrten, die von Eltern mit eigenen und/oder fremden Kindern ohne Entgelt durchgeführt werden.
- Zur Relevanz dieser Unterscheidung vergleiche Kap. II und III.

¹ Definition gemäss Art. 123a Abs.1 der Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41, dieser Artikel tritt in Kraft ab 1.4.2010). Zur Übergangsregelung vgl. Art. 2221 Abs. 2 VTS (vergleiche Kap. V.3).

² Definition gemäss Art. 7 lit. b Verordnung vom 4.11.2009 über die Personenbeförderung VPB. Diese Verordnung ist seit 1.1.2010 in Kraft; sie ersetzt die VPK (Verordnung vom 25.11.1998 über die Personenbeförderungskonzession); SR 745.11.

³ Definition gemäss Art. 3 Abs. 1bis und 3 Abs. 1ter der Verordnung vom 6.5.1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2; SR 822.222)

II. Wichtige Ausweise, Bewilligungen, Lizenzen für berufsmässige Schülertransporte

1. Führerausweis

Für berufsmässige Schülertransporte ist je nach Fahrzeugart ein Führerausweis der Kategorie B, D1 oder D erforderlich.

Bezüglich Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport vergleiche Kap. II.3.

Detailliertere Informationen zum Thema Führerausweise erteilen die kantonalen Strassenverkehrsämter (www.asa.ch/de/adressen).

2. Fähigkeitsausweis für den Personentransport in Cars/Kleinbussen

Die Europäische Union hat eine Richtlinie erlassen, die verlangt, dass Fahrer/-innen im Personen- und Güterverkehr einen Fähigkeitsausweis erwerben. Der Bundesrat hat am 15. Juni 2007 beschlossen, diese Richtlinie auch in der Schweiz umzusetzen, damit für Schweizer Fahrer/-innen die gleichen Anforderungen wie für deren Kollegen in der EU gelten.⁴

Gemäss der Chauffeurzulassungsverordnung gilt: Wer mit Cars oder Kleinbussen (Kat. D oder D1) Personen (Schüler) transportieren will, muss den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erwerben – und dies unabhängig davon, ob es sich um berufsmässige oder nicht berufsmässige

Fahrten handelt. Dazu sind eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung zu bestehen.

Der Fähigkeitsausweis ist auf 5 Jahre befristet und wird nur verlängert, wenn die Weiterbildungspflicht erfüllt ist.

Übergangsregelung:

- Wer den Führerausweis (D/D1) vor dem 1. September 2009 erworben hat (oder zumindest das Gesuch um den Lernfahr- oder Führerausweis eingereicht hat), erhält den Fähigkeitsnachweis prüfungsfrei. Bisherige Ausweisinhaber/-innen benötigen den Fähigkeitsausweis für den Personentransport ab September 2013.
- Wer nach dem 1. September 2009 das Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis in den Kategorien D/D1 einreicht, muss den Fähigkeitsausweis mit einer Prüfung erwerben.

Detaillierte Informationen dazu finden sich auf www.cambus.ch.

⁴ Verordnung vom 15.6.2007 über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV, SR 741.521), iK seit 1.9.2009

3. Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, C, B1, C1 oder F berufsmässig Personen (Schüler) transportieren will, benötigt gestützt auf die Verkehrszulassungsverordnung eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport.⁵

Inhabern der Kategorie D oder D1 wird die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ohne weitere Prüfung erteilt.⁶

Leichte Motorwagen, schwere Personenwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge dürfen nur dann für berufsmässige Personentransporte verwendet werden, wenn dies im Fahrzeugausweis in der Rubrik 17 vermerkt ist.⁷ Zuständig dafür ist das Strassenverkehrsamt.

4. Zulassung als Strassentransportunternehmen im berufs-/gewerbsmässigen Personenverkehr (Lizenz)

Die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr wird im gleichnamigen Bundesgesetz vom 20. März 2009 geregelt.⁸

Dabei gilt als Strassentransportunternehmen im Personenverkehr jedes Unternehmen, das eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen

angebotene gewerbsmässige Personenbeförderung mit Motorfahrzeugen ausführt, die nach ihrem Bau und ihrer Ausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, ausser dem Lenker oder der Lenkerin mehr als 8 Personen zu befördern; die ausschliessliche Beförderung von Personen mit Motorfahrzeugen zu nicht gewerbsmässigen Zwecken und die Beförderung seiner Angestellten durch ein Unternehmen des Nichttransportgewerbes gelten nicht als Tätigkeit im Sinne dieser Begriffsbestimmung.⁹

Grundsätzlich fallen gewerbsmässige (vergleiche Kap. I.3) Schülertransporte mit Fahrzeugen, mit denen mehr als 8 Personen transportiert werden, unter die oben erwähnte Lizenzpflicht. Ausnahmen bilden beispielsweise Schülertransporte mit gemeindeeigenen Bussen, die von einem Angestellten der Gemeinde gefahren werden.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Güterverkehr, erteilt weitere Auskünfte zu diesem Thema. Hilfreiche Informationen sind auch zu finden auf www.berufszulassung.ch.

⁵ Details in Art. 25 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung VZV, http://www.admin.ch/ch/d/sr/741_51/a25.html)

⁶ vgl. Art. 25 Abs. 4 VZV

⁷ Art. 80 Abs. 2 VZV

⁸ Bundesgesetz vom 20.3.2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG); SR 744.10, iK seit 1.1.2010

⁹ Art. 2 lit. a STUG

III. Wichtige Ausweise, Bewilligungen, Lizenzen für nicht berufsmässige Schülertransporte

1. Führerausweis

Eltern bzw. Privatpersonen, die Schülertransporte mit einem **Personenwagen** nicht berufsmässig durchführen, benötigen dafür den Führerausweis der Kategorie B.

Erfolgen diese Transporte mit einem **Kleinbus**, der mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Plätze ausser dem Fahrersitz hat, ist ein Führerausweis der Kategorie D1 erforderlich (vergleiche Kap. III.2).

Erfolgen diese Transporte mit einem **Gesellschaftswagen** (bzw. Car; mehr als 16 Sitzplätze ausser dem Fahrersitz), ist ein Führerausweis der Kategorie D erforderlich (vergleiche Kap. III.2).

Detailliertere Informationen zum Thema Führerausweise erteilen die kantonalen Strassenverkehrsämter (www.asa.ch/de/adressen).

2. Fähigkeitsausweis für den Personentransport in Cars/Kleinbussen

Wer mit Cars oder Kleinbussen (Kat. D oder D1) Personen (Schüler) transportieren will, muss gestützt auf die Chauffeurzulassungsverordnung den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erwerben – dies auch dann, wenn er/sie nicht gewerbs-/berufsmässig handelt.

Details dazu vergleiche Kap. II.2.

IV. Kantonale Bewilligung für Schülertransporte

Gestützt auf die Verordnung über die Personenbeförderung ist eine kantonale Bewilligung erforderlich für Fahrten, mit denen ausschliesslich Schüler oder Studierende befördert werden (Schülertransporte).¹⁰

Auskünfte dazu erteilen die für den öffentlichen Verkehr zuständigen kantonalen Ämter.¹¹

¹⁰ vgl. Art. 7 lit. b VPB, SR 745.11

¹¹ vgl. auch Detailvorschriften in den Art. 30–36 VPB sowie in den ergänzenden Vorschriften der Kantone (z. B. Kanton Bern: Personentransportverordnung vom 17.9.1997, BSG 764.2)

V. Ausrüstung der Fahrzeuge

1. Fahrtschreiber

Fahrzeuge für den Schülertransport benötigen keinen Fahrtschreiber, weil die Führer nicht der Chauffeurverordnung (ARV 1)¹² oder der ARV 2 unterstehen (vergleiche Kap. V.5). Personenwagen, Kleinbusse und Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 16 Plätzen ausser dem Führersitz benötigen aber ein Datenaufzeichnungsgerät / einen Restwegschreiber.¹³

2. Zahl der Insassen

In und auf Motorfahrzeugen dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind (vgl. Fahrzeugausweis Ziffer 27).¹⁴

3. Ausrüstung mit Sicherheitsgurten

3.1. In Verkehr stehende Fahrzeuge

Manche bereits in Verkehr stehende Schulbusse (vergleiche Kap. I.1) und Fahrzeuge, die für Schülertransporte verwendet werden, verfügen über quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitzplätze (Längsbänke). Seit 1.1.2010 müssen diese Fahrzeuge pro Sitzplatz mindestens einen Beckengurt aufweisen. Falls nötig, mussten diese

Fahrzeuge bis zum 1.1.2010 nachgerüstet werden.¹⁵

Bei nach dem 1.1.2008 erstmals zugelassenen Fahrzeugen sind Längsbänke übrigens nicht mehr erlaubt, es sei denn, es handle sich um ein Fahrzeug mit bewilligten Stehplätzen. Fahrzeuge, die schon vorher in Verkehr waren, dürfen weiterhin verwendet werden.¹⁶

Für Kinder vorgesehene Sitze – d. h. Sitze, die im Fahrzeugausweis als «Kindersitzplätze» vermerkt sind – in Fahrzeugen der Klasse M (Personenwagen, Kleinbusse und Gesellschaftswagen) sowie N (insbesondere Lieferwagen) müssen somit mindestens mit Beckengurten (2-Punkt-Gurten) ausgerüstet sein. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Längsbänke oder nach vorn oder hinten gerichtete Sitze handelt.

3.2. Neue Fahrzeuge

In Schulbussen, die ab 1.8.2012 erstmals zugelassen werden, sind Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen nur noch zulässig, wenn eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass diese Sitze einen gleichwertigen Schutz bieten wie eine nach ECE-Reglement Nr. 44/03 oder 04 geprüfte Kinderrückhaltevorrichtung. Schulbusse, die schon

¹² Verordnung vom 19.6.1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen; SR 822.221

¹³ Art. 102 Abs. 1 lit. a VTS

¹⁴ Art. 60 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (VRV, SR 741.11)

¹⁵ Art. 106 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 222g Abs. 1 VTS

¹⁶ Art. 107 Abs. 1 bis und 2 in Verbindung mit Art. 222j Abs. 8 VTS

vor dem 1.8.2012 in Gebrauch stehen, dürfen weiterhin verwendet werden.¹⁷

4. Kennzeichnung der Schulbusse

Kleinbusse und Gesellschaftswagen, die für Schülertransporte verwendet werden, dürfen vorn und hinten mit dem entsprechenden Kennzeichen versehen sein (siehe Abbildung 1). Dieses muss verdeckt oder entfernt werden, wenn das Fahrzeug nicht für Schülertransporte verwendet wird.¹⁸

5. Hinweis betreffend Arbeits- und Ruhezeit

Schülertransporte fallen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmeartikel weder unter die ARV 1 noch unter die ARV 2 – und dies unabhängig davon, ob die Schülertransporte berufsmässig oder nicht berufsmässig durchgeführt werden und mit welcher Fahrzeugart.

Abbildung 1
Kennzeichnung der Schulbusse



¹⁷ vgl. Art. 123a in Verbindung mit Art. 222I VTS, Fassung ab 1.4.2010

¹⁸ Art. 123a Abs. 2 VTS, Fassung ab 1.4.2010

VI. Sicherung der Schüler in den Fahrzeugen

1. Verantwortlichkeit

Die vorhandenen Sicherheitsgurten müssen während der Fahrt benutzt werden. Die fahrzeugführende Person ist dafür verantwortlich, dass ausser ihr auch Kinder bis 12 Jahre ordnungsgemäss gesichert sind (vgl. Kap. VI.2.2).¹⁹

2. «Kindersitzobligatorium» bis 150 cm bzw. 12 Jahre mit Ausnahmen

2.1. Kinderrückhaltevorrichtungen

Es gibt verschiedene Systeme von Kinderrückhaltevorrichtungen (z. B. Babyschalen, Sitzschale mit Fangkörper, Sitzerrhöher mit/ohne Rücken- und Kopfstütze). Welches System im Einzelfall geeignet ist, hängt von Gewicht und Grösse des Kindes ab:

- Gruppe 0+: 0–13 kg (0–1,5 Jahre)
- Gruppe 1: 9–18 kg (1–4 Jahre)
- Gruppe 2/3: 15–36 kg (3,5–12 Jahre)

Kinderrückhaltevorrichtungen der Gruppe 3 (22–36 kg) sind auch für Kinder, die schwerer als 36 kg sind, geeignet.

Abbildung 2
Etikette auf Kinderrückhaltevorrichtung



¹⁹ Art. 3a Abs. 1 VRV, Fassung ab 1.4.2010

Die Kinderrückhaltevorrichtung muss nach dem ECE-Reglement Nr. 44 geprüft sein und der Serie 03 oder 04 entsprechen (siehe Abbildung 2). Modelle der Serie 01 oder 02 sind nach dem 1.4.2010 nicht mehr erlaubt.

Detaillierte Informationen zu einzelnen Rückhaltesystemen erteilt der Fachhandel oder der TCS (vgl. auch TCS/bfu-Broschüre Auto-Kindersitze).

2.2. Grundsatz

Kinder unter 12 Jahren müssen, wenn sie kleiner als 150 cm, auf Plätzen mit Sicherheitsgurten mit einer geeigneten Kinderrückhaltevorrichtung gesichert werden.²⁰

Für Schülertransporte stehen Rückhaltesysteme der Gruppe 1 (9–18 kg) und Gruppe 2/3 (15–36 kg) im Vordergrund. Kindern von 4–12 Jahren bieten Sitzerrhöher mit Rückenlehne optimale Sicherheit. Doch auch ein Modell ohne Rückenlehne, das nach ECE-Reglement Nr. 44/03 oder 04 geprüft ist, erfüllt die gesetzlichen Mindestvorgaben.

Vom Gesetz her dürfen Kinder unabhängig von ihrem Alter auch auf dem Beifahrersitz vorne mitgeführt werden – entscheidend ist, dass sie richtig gesichert sind.

Falls Airbags vorhanden sind, dürfen nach hinten gerichtete Rückhaltevorrichtungen (Reboard) nur verwendet werden, wenn der Airbag deaktiviert ist. Nach vorne gerichtete Kinderrückhalte-

²⁰ Art. 3a Abs. 4 Satz 1 VRV, Fassung ab 1.4.2010

vorrichtungen dürfen verwendet werden, sofern die Bedienungsanleitung des Fahrzeug- und Kindersitzherstellers dies nicht ausschliesst. Immer wenn Airbags vorhanden sind und Kinderrückhaltevorrichtungen verwendet werden sollen, sind unbedingt die Hinweise des Fahrzeug- und des Kindersitzherstellers zu beachten.

2.3. Ausnahmen

Eine erste Ausnahme des «Kindersitzobligatoriums» besteht bei Sitzplätzen, die lediglich mit Beckengurten (2-Punkt-Gurten) ausgerüstet sind. Dies ist zum Teil bei älteren Personenwagen oder auch in Kleinbussen mit Längsbänken der Fall. Auf solchen Sitzplätzen muss nur für Kinder unter 7 Jahren eine Kinderrückhaltevorrichtung verwendet werden, danach sind sie mit den vorhandenen Sicherheitsgurten zu sichern.²¹

Eine weitere Ausnahme gilt bei für Kinder bestimmten Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen (im Fahrzeugausweis als «Kindersitzplätze» vermerkt) oder in Gesellschaftswagen (Cars). Auf solchen Plätzen bzw. in solchen Fahrzeugen müssen Kinder nur bis zum Alter von 4 Jahren in einer Kinderrückhaltevorrichtung mitgeführt werden. Danach genügt es, sie mit den vorhandenen Sicherheitsgurten zu sichern.²²

Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden sich auf der Website der bfu (www.bfu.ch/German/strassenverkehr/beratung/Seiten/Kindersitze.aspx). Diese Website führt auch zu den einschlägigen Dokumenten des ASTRA und des TCS.

²¹ Allgemeinverfügung des ASTRA vom 2.2.2010

²² Art. 3a Abs. 4 Satz 2 VRV, Fassung ab 1.4.2010

VII. Schulbus-Haltestellen

Die Haltestellen für Schulbusse sind abseits des Verkehrs zu schaffen. Bei der Festlegung ist eine Bewilligung beim Eigentümer (z. B. Kanton, Gemeinde) einzuholen. Die Haltestellen haben ein sicheres Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, ohne dass die Schüler durch den Verkehr gefährdet werden.

Gekennzeichnete Schulbusse, die halten und die Warnblinker eingeschaltet haben,²³ dürfen nur langsam und besonders vorsichtig überholt werden.²⁴

²³ Art. 23 Abs. 3 lit. a VRV

²⁴ Art. 6 Abs. 5 VRV

VIII. Versicherung

Wenden Sie sich bitte für solche Fragen an den Schweizerischen Versicherungsverband (www.swv.ch) oder direkt an eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung – und dies möglichst, bevor sich ein Unfall ereignet hat.

IX. Auskünfte zu diesem Dokument

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Rechtsdienst der bfu.

X. Anhang: Übersicht Kindersicherung bei Schülertransporten

Tabelle 1
Kindersicherung bei Schülertransporten – Übersicht im Hinblick auf die Neuregelung per 1.4.2010¹

Fahrzeug	Ausrüstung	Sicherungspflicht
Schulbusse mit speziellen Kindersitzplätzen ²	Mindestens Beckengurten	– Kinder < 4 Jahre: Kinderrückhaltevorrichtung ³ – Kinder ≥ 4 Jahre: vorhandene Gurten
Gesellschaftswagen (Cars)	Mindestens Beckengurten	– Kinder < 4 Jahre: Kinderrückhaltevorrichtung – Kinder ≥ 4 Jahre: vorhandene Gurten
Restliche Fahrzeuge, z. B. – Personenwagen – Kleinbusse – Lieferwagen ⁴	3-Punkt-Gurten	– Kinder < 12 Jahre und kleiner als 150 cm: Kinderrückhaltevorrichtung – Kinder grösser als 150 cm (auch wenn < 12 Jahre): vorhandene Gurten – Personen ≥ 12 Jahren (auch wenn kleiner als 150 cm): vorhandene Gurten
	Beckengurten (z. B. bei Längsbänken oder in älteren Personenwagen)	– Kinder < 7 Jahre: Kinderrückhaltevorrichtung – Kinder ≥ 7 Jahre: vorhandene Gurten

¹ Die Tabelle bezieht sich ausschliesslich auf Transporte von Schülern in Schulbussen bzw. Schülertransporte gemäss der Definition in Kap. I.1 und I.2 des Papiers. Sofern Schüler zusammen mit anderen Personen in «normalen» Fahrzeugen konzessionierter Transportunternehmen des regionalen fahrplanmässigen öffentlichen Verkehrs zur Schule fahren, ist Art. 3a Abs. 2 VRV massgebend, wonach keine Gurtentragpflicht herrscht.

² In Schulbussen, die ab 1.8.2012 erstmals zugelassen werden, sind Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen nur noch zulässig, wenn eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass diese Sitze einen gleichwertigen Schutz bieten wie eine nach ECE-Reglement Nr. 44/03 oder 04 geprüfte Kinderrückhaltevorrichtung. Schulbusse, die schon vor dem 1.8.2012 in Gebrauch stehen, dürfen weiterhin verwendet werden (Art. 123a in Verbindung mit Art. 222i VTS, Fassung ab 1.4.2010).

³ Die Kinderrückhaltevorrichtung muss nach dem ECE-Reglement Nr. 44 geprüft sein und der Version 03 oder 04 entsprechen. Unter den Begriff Kinderrückhaltevorrichtungen fallen z. B. Kindersitze, Sitzerhöher und Babyschalen, aber auch die in Fahrzeugsitzen integrierten speziellen Vorrichtungen für Kinder.

⁴ Fahrzeuge, die heute schon zum Schülertransport verwendet werden und mit Längsbänken ausgestattet sind, müssen mindestens mit Beckengurten ausgerüstet sein. Bei nach dem 1.1.2008 erstmals zugelassenen Fahrzeugen sind Längsbänke nicht mehr erlaubt, es sei denn, es handle sich um ein Fahrzeug mit bewilligten Stehplätzen. Fahrzeuge, die schon vorher in Verkehr gesetzt wurden, dürfen weiterhin verwendet werden (Art. 107 Abs. 1^{bis} und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 222j Abs. 8 VTS).

